



7.9

**Mietpreisordnung für die Benutzer der Alten Feuerwache vom 01.07.1981  
in der Fassung vom 13.11.1997  
gültig ab 1.1.1998 den neuen MwSt.-Sätzen angepasst zum 1.4.98**

- 1.1 Für die einmalige Benutzung der Räume der Alten Feuerwache erhebt die Stadt Mannheim Miete und Nebenkosten (incl. MwSt.) nach dem in der Anlage beigefügten Tarif.
- 1.2 Für die Benutzung der Einrichtungsgegenstände werden Entgelte - nach dem in der Anlage beigefügten Tarif - erhoben, soweit deren Benutzung nicht durch die Miete abgegolten ist.
- 1.3 Sonderleistungen, die im Tarif nicht enthalten sind, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
  
2. Mietsätze
  - 2.1 Bei Veranstaltungen, die allgemein künstlerischen oder kulturellen Zwecken dienen, und bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld erhebt, werden Mieten nach **Tarif A** erhoben, soweit nicht nach Ziffer 3 eine kostenfreie Überlassung erfolgt.
  - 2.2 Mieten nach **Tarif B** werden erhoben, wenn bei Veranstaltungen gemäß Ziffer 2.1 Eintrittsgeld oder ein sonstiger Unkostenbeitrag (z. B. in Form einer Tombola) erhoben und/oder Getränke in Eigenregie ausgeschenkt werden, und der Veranstalter als gemeinnützig anerkannt ist oder eine vergleichbare Organisationsform (Stiftung, etc.) hat.
  - 2.3 Mieten nach **Tarif C** werden erhoben, wenn bei Veranstaltungen gem. 2.1 der Veranstalter nicht unter 2.2 fällt.
  - 2.4 Sofern ausnahmsweise Räume auch an gewerbliche oder gewerbsähnliche Unternehmen überlassen werden, gelten die Sätze des **Tarifs D**.
  - 2.5 Das Kulturamt kann nichtgewerblichen Veranstaltern auf schriftlichen Antrag einen Nachlaß gewähren, wenn die Gesamtkosten die bei den Veranstaltungen erzielten Einnahmen erheblich übersteigen.
  
3. Sonderregelungen der Überlassung
  - 3.1 Rabatt  
Mieter, die regelmäßig Räume im Kulturzentrum belegen (mind. 1 x pro Monat / 10 x pro Saison), zahlen grundsätzlich den Grundbetrag der Tarife ohne weitere Zeitzuschläge.



## Stadtrecht der Stadt Mannheim

---

### 3.2 Proben

Werden die Veranstaltungsräume (Fahrzeughalle, Galerie, Raum 1) von Künstlern oder Künstlergruppen für Proben gemietet, werden 50% des Tarifs A ohne weitere Zuschläge in Rechnung gestellt.

Eventuelle Verschmutzungen der Räumlichkeiten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

### 3.3 Das Kulturamt kann auf gesonderten schriftlichen Antrag nach der Veranstaltung - mit Ausnahme der Nebenkosten und der Nebenleistungen - die Miete teilweise oder ganz erlassen.

## 4. Benutzungszeit

### 4.1 Mit den Entgelten nach Tarif A bis D sind abgegolten:

- die Überlassung des Saales oder sonstigen Raumes einschließlich der erforderlichen Nebenräume wie Flure, Treppen, Toiletten usw. für eine Veranstaltung bis zur Höchstdauer von zwei Stunden zuzüglich einer halben Stunde vor Veranstaltungsbeginn und einer halben Stunde nach Veranstaltungsende - insgesamt drei Stunden.

Wird der Saal oder der sonstige Raum länger benutzt, erhöhen sich die Sätze je angefangene Stunde jeweils um 20 Prozent, aufgerundet auf volle DM.

### 4.2 Bei ganz- und mehrtägigen Veranstaltungen (z. B. Tagungen, Ausstellungen) wird der doppelte Tarifsatz pro Tag berechnet. Bei Veranstaltungen, die bis nach 24:00 Uhr dauern, erhöht sich bei einer Belegung bis 3:00 Uhr der Stundensatz um 30 Prozent, danach erhöht sich der Stundensatz auf 40 Prozent - jeweils aufgerundet auf volle DM.

## 5. Zahlung

### 5.1 Die in Rechnung gestellten Beträge sind entsprechend der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Die Zahlungsaufforderung (Rechnung) geht dem Benutzer durch das Kulturamt zu. Mehrere gemeinsame Benutzer haften als Gesamtschuldner.

### 5.2 Für den Fall der Stundung oder des Verzugs der Forderung der Stadt gelten die städtischen „Allgemeinen Richtlinien über die Stundung sowie die Erhebung und Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen für privatrechtliche Forderungen (einschl. Grundstücksrestkaufpreise)“ vom 18.7.1990 in der jeweils geltenden Fassung.

## 6. Inkrafttreten

### 6.1 Die Mietpreisordnung tritt am **01.01.1998** in Kraft.

### 6.2 Vom gleichen Tag an gilt der Tarif für die zu erhebenden Mieten und Entgelte, wie er in der **Anlage** aufgeführt ist.

**Tarifordnung**

Raum	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
<b>Raum 1</b>	20,50 Euro	25,60 Euro	36,00 Euro	46,00 Euro
<b>Galerie</b>	51,00 Euro	72,00 Euro	87,00 Euro	112,00 Euro
<b>Fahrzeughalle</b>	143,00 Euro	194,00 Euro	281,00 Euro	435,00 Euro

**Nebenkosten im Winter (15.10. - 14.4)**

Raum	Heizung	Strom/ Licht	Reinigung <sup>1</sup>	Zwischen- summe incl MSt	Haus- meister	Gesamt- summe
<b>Raum 1</b>	3,10 €	-	5,10 €	9,50 €	-	9,50 €
<b>Galerie</b>	7,70 €	5,10 €	25,60 €	44,60 €	15,40 €	60,00 €
<b>Fahrzeughalle</b>	30,60 €	25,50 €	76,70 €	154,00 €	46,00 €	200,00 €

**Nebenkosten im Sommer (15.4. - 14.10)**

Raum	Heizung	Strom/ Licht	Reinigung	Zwischen- summe incl MSt	Haus- meister	Gesamt- summe
<b>Raum 1</b>	-	-	5,10 €	5,90 €	-	5,90 €
<b>Galerie</b>	-	5,10 €	25,60 €	35,60 €	15,40 €	51,00 €
<b>Fahrzeughalle</b>	30,60 €	25,50 €	76,60 €	154,00 €	46,00 €	200,00 €

**Berechnungssätze für Nebenleistungen:**

Konzertflügel <i>Steinway</i> :	112,00 €	Probe: 25,60 €
Konzertflügel <i>Yamaha</i> :	87,00 €	Probe: 15,30 €
Klavier	51,00 €	
Bestuhlung Halle bis 200 Stühle	41,00 €	
Bestuhlung Halle über 200 Stühle	77,00 €	
Tribüne Auf-/Abbau	205,00 €	
Lichtanlage Halle	153,00 €	
Für Dauerkunden	102,00 €	
P.A. +Licht Galerie	102,00 €	
Lichtanlage	41,00 €	

<sup>1</sup> Durchschnittswerte für die Reinigung: 66,00 Euro an Werktagen, 107,00 Euro an Sonn- und Feiertagen